

BGH zum Fortbestand von Unterlizenzen bei Erlöschen der Hauptlizenz.



Das Schicksal von Unterlizenzen nach Erlöschen der Hauptlizenz, beispielsweise im Falle der Insolvenz des Hauptlizenznehmers, war bisher umstritten. Der u. a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nun in zwei Entscheidungen vom 19. Juli 2012 (Az. I ZR 70/10 und I ZR 24/11) bekräftigt, dass das Erlöschen einer Hauptlizenz in aller Regel nicht zum Erlöschen daraus abgeleiteter Unterlizenzen führt.

DIE VERFAHREN

In den Verfahren ging es zum einen um Nutzungsrechte an einem Computerprogramm und zum andern um das Musikverlagsrecht an einer Komposition. Die Verträge zwischen den klagenden Lizenzgebern und deren Hauptlizenznehmern waren u.a. durch Kündigung beendet worden, woraufhin die Kläger der Ansicht waren, auch die von der ausschließlichen Hauptlizenz abgeleiteten einfachen Nutzungsrechte seien daher erloschen. Mit den gegen die Unterlizenznehmer gerichteten Klagen haben die Kläger u. a. Schadensersatz und Feststellung des Wegfalls der Unterlizenzen begehrt.

DIE ENTSCHEIDUNGEN DES BGH

Der Bundesgerichtshof hat in beiden Verfahren die Revision der jeweiligen Klägerin zurückgewiesen und dies im Wesentlichen mit dem im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht geltenden Grundsatz des Sukzessionsschutzes (z. B. § 33 UrhG, § 30 Abs. 5 MarkenG) begründet. Dieser Grundsatz besagt u. a., dass ausschließliche und einfache Nutzungsrechte wirksam bleiben, auch wenn die Person des Lizenzgebers wechselt. Zweck des Sukzessionsschutzes ist es, das Vertrauen des Rechtsinhabers auf den Fortbestand seines Rechts zu schützen und ihm die Amortisation seiner Investitionen zu ermöglichen.

Laut BGH ergebe eine Abwägung der typischerweise betroffenen Interessen, dass das vom Gesetz als schutzwürdig erachtete Interesse des Unterlizenznehmers an einem Fortbestand der Unterlizenz das Interesse des Hauptlizenzgebers an einem Rückfall der Unterlizenz im Falle des Erlöschens der Hauptlizenz in aller Regel überwiege. Hierfür spreche u. a., dass der Unterlizenznehmer die Ursache für die Aufhebung des Hauptlizenzvertrages regelmäßig weder beeinflussen noch vorhersehen könne, dem Unterlizenznehmer durch den vorzeitigen und unerwarteten Fortfall seines Rechts jedoch oft erhebliche wirtschaftliche Nachteile drohten.

KONSEQUENZEN

Für Inhaber abgeleiteter Nutzungsrechte bedeuten die jüngsten Entscheidungen des BGH weitere Rechts- und Planungssicherheit (vgl. bereits BGH, Urt. v. 26.03.2009, I ZR 153/06 – Reifen Progressiv). Rechteinhaber, die ihren Hauptlizenznehmern die Möglichkeit zur Unterlizenzierung einräumen, müssen sich dagegen bewusst sein, dass die Unterlizenzen in ihrem Bestand unabhängig sind und von einer Beendigung des Hauptlizenzvertrages unberührt bleiben.

Für weitere Fragen und/oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt:



Karl Hamacher
Rechtsanwalt/Geschäftsführer
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

T +49 (0)221 27758-210
hamacher@jonas-lawyers.com



Dr. Markus Robak
Rechtsanwalt/Junior Partner
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

T +49 (0)221 27758-235
robak@jonas-lawyers.com

JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln

Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1

info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com

Kanzlei des Jahres im Marken- und Wettbewerbsrecht 2008 | JUVE Sports Law Firm of the Year in Germany 2010 und 2011 | Corporate
INTL Top-Kanzlei für Markenrecht 2011 | WirtschaftsWoche Nominierung IP Awards Trademark Prosecution Germany 2011 | Managing
IP Sports Law Firm of the Year in Germany 2011 | Global Law Experts Kanzlei des Jahres im Markenrecht in Deutschland 2011 /
Acquisition International Magazine Nominierung Global Awards 2012 Germany Prosecution | Managing IP